

Mustervereinbarung

Suchtmittelkonsum und Suchtmittelmissbrauch im schulischen Kontext: Handlungspfad für Oberschulen in Charlottenburg-Wilmersdorf

Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt der jeweiligen Schule in Charlottenburg-Wilmersdorf eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schüler der Schule.

Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung z. B. Alkohol, Nikotin, illegale Drogen und missbräuchlich verwendete Medikamente. Darüber hinaus schließt die Vereinbarung auch stoffungebundene Süchte ein.

Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen sollen. Diese Vereinbarung kann in die Schulprogramme der bezirklichen Oberschulen eingearbeitet werden mit individuellen Zuschnitten auf die jeweilige Schule.

Die folgend erwähnten Paragraphen entstammen dem Berliner Schulgesetz.

In allen Maßnahmen sind die personenbezogenen Daten der Schüler vertrauensvoll zu behandeln (Sozialarbeiterparagraf: §35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten).

1.Stufe

- Verhaltensauffällige Schüler/ -innen bedürfen unserer besonderen Unterstützung.
- Lehrer/ -innen tauschen ihre Einschätzungen des Schülerverhaltens aus und führen pädagogische Gespräche.
- Bei fortgesetztem auffälligem Suchtverhalten führt der / die Kontaktlehrer/-in ein erstes Gespräch mit Unterbreitung von Hilfsangeboten.
- Bei Suchtmittelmissbrauch wird erwartet, dass sich der/die Schüler/-in um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei er/sie über die weiteren Stufen der Vereinbarung informiert wird.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart, um den Erfolg der Maßnahme zu reflektieren.
- Lehrer/-innen können sich z. B. vom / von der Kontaktlehrer/in, beim regionalen Koordinator /bei der regionalen Koordinatorin (z. Z. Dr. Seewald) oder im D.I.P. (**D**rogen**i**nformations**p**ool) beraten lassen.
- Sollte ein weiteres Gespräch notwendig werden:

2. Stufe

Gesprächsteilnehmende

- Schüler/-innen
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Kontaktlehrer/-in der Schule
- auf Wunsch eine Person des Vertrauens des Schülers, gegebenenfalls Erziehungsberechtigte

Gesprächsinhalte / Maßnahmen:

- Dem Schüler oder der Schülerin wird mitgeteilt, dass er die Auflagen der Stufe 1 der Vereinbarung nicht eingehalten hat.
- Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und Hilfsangebote anzunehmen (§ 62 (2)).
- Ein Besuch z. B. von FreD (**F**rühintervention bei **e**rstauffälligen **D**rogenkonsumenten) im LogIn mit schriftlicher Rückmeldung wird angeordnet.
- Die Erziehungsberechtigten werden über die Maßnahme unterrichtet.
- Der Schüler / Die Schüler/in wird über die Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten informiert (§ 63).
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.
- Zur Überprüfung des Erfolgs sind entsprechende Formen des Nachkontakts notwendig: Beobachten, Ansprechen, Nachfragen, Austausch mit anderen Lehrkräften.
- Bei Erfolg der vereinbarten Maßnahmen wird ein weiteres Gespräch hinfällig.
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Form einer Klassenkonferenz in Kraft.

3. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Mitglieder der Klassenkonferenz
- Schüler/-in
- Erziehungsberechtigte
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Kontaktlehrer/-in der Schule
- Schulleitung
- auf Wunsch eine Person des Vertrauens des Schülers
- ein Familientherapeut/-in / Sozialarbeiter/-in (auf Wunsch eines Beteiligten)

Gesprächsinhalte/ Maßnahmen:

- Durchführung einer Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung
- Beratung über die Erteilung eines schriftlichen Verweises
- Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt mit Rückmeldung an die Schule.
- Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 63 (3)(4)(5) hingewiesen, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen werden bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist.
- Es ist Aufgabe des Schülers /der Schülerin, sich das auferlegte Angebot wahrzunehmen.
- Die in der Klassenkonferenz getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Teilnehmern unterschrieben.
- Der / Die Kontaktlehrer/-in begleitet den Prozess und überprüft in zeitlichen Abständen, wie weit die Maßnahme vom Schüler umgesetzt wird.

4. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Mitglieder der Klassenkonferenz
- Mitglieder der Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Mitglieder der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte
- Schüler/-in
- Erziehungsberechtigte (und gegebenenfalls das Jugendamt oder Schulpsychologie)
- auf Wunsch eine Person des Vertrauens des Schülers /der Schülerin
- Kontaktlehrer/-in der Schule
- bei Bedarf Koordinator/in der Region

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten so wird in einer Klassenkonferenz nach dem Handlungsleitfaden „Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung“ (Dez. 2008)verfahren und entschieden, ob die Gesamtkonferenz einberufen wird mit der Empfehlung, die Versetzung in eine andere Unterrichtsgruppe nach § 63 (3) anzuordnen.
- Bei einem entsprechenden Beschluss der Klassenkonferenz tagt die Gesamtkonferenz oder die Abteilungsleiterkonferenz, um nach erneuter pädagogischer Prüfung über den Antrag der Klassenkonferenz zu entscheiden.

5. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Mitglieder der Klassenkonferenz
- Mitglieder der Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Mitglieder der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte
- Schüler/-in
- Erziehungsberechtigte (und gegebenenfalls das Jugendamt)
- auf Wunsch eine Person des Vertrauens des Schülers /der Schülerin
- bei Bedarf Koordinator/-in der Region

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 wieder nicht eingehalten, so wird in einer Klassenkonferenz nach dem Handlungsleitfaden „Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung“ (Dez. 2008) verfahren und entschieden, ob die Gesamtkonferenz einberufen wird mit der Empfehlung, eine weiter führende Maßnahme nach § 63 (4) oder (5) anzuordnen.
- Bei einem entsprechenden Beschluss der Klassenkonferenz tagt die Gesamtkonferenz oder die Abteilungsleiterkonferenz, um nach erneuter pädagogischer Prüfung über den Antrag der Klassenkonferenz zu entscheiden.
- Zeigt der/die Schüler/-in trotz Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen und Zurückweisung von Hilfsangeboten keine Änderung seines/ihrer Verhaltens, so wird die Schulaufsicht eingeschaltet, die über weitere Maßnahmen entscheidet, nachdem sie die Schulkonferenz gehört hat.
- Hilfsangebote werden erneut unterbreitet, eventuell in Zusammenarbeit mit einer therapeutischen Stelle bzw. der Jugendhilfe.

Anmerkungen

- Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z. B. die schulpsychologische Beratungsstelle es empfiehlt oder die Schulaufsichtsbehörde es anweist.
- Wird festgestellt, dass der Schüler /die Schülerin auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Suchtmitteln **handelt**, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulleitung, die wiederum die Schulaufsichtsbehörde informiert, Rundschreiben II Nr.20/1997.
- **Deal** steht in keinem Fall unter dem Vertrauensschutz der Schule!

Adressen:

- **D.I.P. (Drogenhilfe Informationspool)**
Zillestraße 66
10585 Berlin-Charlottenburg
Nähe U-Bahnhof Bismarckstraße auf der U7/U2
Tel. 030 / 323 58 82
Fax 030 / 323 90 15
email: info@dip-charlottenburg.de

Das D.I.P. ist eine niederschwellige Anlaufstelle bei Fragen zu Sucht und Drogen für Schüler/ -innen, Eltern und Lehrern in Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Mitarbeiter arbeiten mit Schulklassen, Schülern und Lehrern suchtprophylaktisch zusammen.

- **Koordinator der Region Dr. Alfred Seewald**

Bereich Oberschulen

Heinz-Berggruen-Gymnasium
04 Y 06
Bayernallee 4
14052 Berlin (Charlottenburg)
☎ (030) 9029 287-17
FAX (030) 701 32 0 30
E-Mail: Sucht036@suchtprophylaxe-berlin.schule.de

Der regionale Koordinator steht Schülern, Lehrern, Eltern, Schulleitungen, schulischen Gremien und der Schulaufsicht suchtprophylaktisch beratend zur Seite. Bei Bedarf kommt er in die entsprechenden Gremien. Er koordiniert die schulische Suchtprophylaxe in der Region.

- **LogIn Jugend- und Suchtberatung**
Notdienst für Suchtmittelgefährdete und Abhängige Berlin e.V.
Kaiser-Friedrich-Str. 82 | 10585 Berlin
T: 030 215 78 33 | F: 030 215 78 58
[http:// www.drogennotdienst.org](http://www.drogennotdienst.org)
email: ulode@drogennotdienst.org

Das **LogIn** ist eine regionale Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Alkohol- und Drogen missbrauchende sowie drogenabhängige Jugendliche und Erwachsene und deren Angehörige. Es bietet Informationen für Ratsuchende und Multiplikatoren zum Thema Drogen und Sucht. Im FreD-Programm (**F**rühintervention bei **e**rstauffälligen **D**rogenkonsumenten) betreut es in enger Zusammenarbeit mit der Schule erstauffällige Jugendliche.